

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu den Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/02 und 2 BvE 2/02

A. Problem

Die Partei DIE GRAUEN – Graue Panther und die Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) haben jeweils im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat gegen die Rechte der Antragstellerinnen aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen haben, indem sie in Artikel 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) die Voraussetzungen für die Teilnahme von Parteien an der staatlichen Finanzierung in Form von Zuschlägen auf Zuwendungen verschärft haben. Nach der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung von § 18 Abs. 4 Satz 3 des Parteiengesetzes haben einen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz nur noch solche Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Die Partei DIE GRAUEN – Graue Panther wendet sich darüber hinaus gegen die ab dem 1. Juli 2002 geltende Fassung von § 18 Abs. 4 Satz 1 des Parteiengesetzes, wonach einen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz nur solche Parteien haben, die den gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Parteiengesetz notwendigen Stimmenanteil von 0,5 vom Hundert bzw. 1,0 vom Hundert bei der jeweiligen Wahl erfüllt haben.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt, in diesen Verfassungsstreitverfahren Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Erhard Denninger, Königstein, mit der Prozessvertretung zu betrauen.

Einstimmigkeit im Rechtsausschuss

C. Alternativen

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/02 und 2 BvE 2/02 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Erhard Denninger, Königstein, mit der Prozessvertretung zu betrauen.

Berlin, den 19. Februar 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Am 19. April 2002 beschloss der Deutsche Bundestag das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 31. Mai 2002 zu. Das Gesetz wurde ausgefertigt und am 29. Juni 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch dieses Gesetz wurden die Regelungen betreffend die Parteienfinanzierung in mehreren Punkten geändert. Unter anderem wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Zugangsvoraussetzungen erhöht, die kleinere Parteien erfüllen müssen, um Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung zu haben.

Die Partei DIE GRAUEN – Graue Panther und die Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) haben jeweils im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsge-

richt beantragt festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch dieses Gesetz gegen die Rechte der Antragstellerinnen aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragsschriften mit Schreiben vom 13. Januar 2003 zugeleitet und gebeten, Stellung zu nehmen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Verfahren Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Erhard Denninger, Königstein, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 19. Februar 2003

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

